

STATUTEN des Vereins INTERKULTURELLE GÄRTEN SCHWEIZ

mit Sitz in Bern

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz
Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb
Art. 4 Austritt
Art. 5 Ausschliessung
Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag
Art. 8 Weitere Mittel
Art. 9 Haftung

IV. Organisation

Art. 10 Organe
A. Die Mitgliederversammlung
Art. 11 Einberufung
Art. 12 Vorsitz
Art. 13 Vertretung
Art. 14 Traktanden
Art. 15 Stimmrecht
Art. 16 Beschlussfassung
Art. 17 Befugnisse
B. Der Vorstand
Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung
Art. 19 Amtsdauer
Art. 20 Einberufung
Art. 21 Beschlussfassung
Art. 22 Traktanden
Art. 23 Befugnisse
Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten
C. Die Rechnungsrevisoren
Art. 25 Wahl und Aufgabe

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion
Art. 27 Liquidation
Art. 28 Eintragung im Handelsregister
Art. 29 Anwendbares Recht
Art. 30 Inkrafttreten
I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interkulturelle Gärten Schweiz" besteht ein Verein mit Sitz in Bern gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, interkulturelle Gärten in der Schweiz zu fördern und zu unterstützen. Ein interkultureller Garten ist ein gemeinschaftlicher und meist naturnaher Garten, der von MigrantInnen verschiedener Herkunft, Ethnie und Religion sowie von Einheimischen bepflanzt wird.. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann. Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Seine Dienstleistungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

Art. 2.1. Vernetzung

Der Verein fördert die Vernetzung zwischen interkulturellen Gartenprojekten.

Art. 2.2. Beratung

Der Verein bietet Beratungen für bestehende und neu entstehende interkulturelle Gartenprojekte an.

Art. 2.3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein kommuniziert die Idee der interkulturellen Gärten in der Öffentlichkeit und informiert über entsprechende Aktivitäten.

Art. 2.4. Kooperation

Der Verein unterstützt den Austausch und die Kooperation mit Organisationen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 2.5. (Bildung)

Der Verein fördert den Wissensaustausch und die Zusammenführung der Themen Migration, Natur und Gesellschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Familien, juristische Personen und Organisationen des öffentlichen Rechts gelten als Kollektivmitglieder, sie bestimmen je eine Person als Vertretung.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag jederzeit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gönner unterstützen den Verein finanziell. Sie erhalten die wichtigsten Informationen über den Verein und werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen können.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhänden der Mitgliederversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann

vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Dieser beträgt für:

- Einzelpersonen mindestens 25 CHF
- Familien bezahlen einen niedrigeren Betrag als zwei Einzelpersonen
- Firmen/Vereine/Institutionen mindestens 50 CHF.

In Ausnahmefällen kann der Mitgliederbeitrag vom Vorstand reduziert werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Einnahmen aus Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten. Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der 20-tägigen Frist eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der PräsidentIn und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Versammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 13 Vertretung

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur eine Vertretung übernehmen.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandsmitglieder stimmen mit.

Bei Stimmgleichheit hat der PräsidentIn den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Vorstand und Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landessprachen Rücksicht genommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht

vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens eine Vertretung übernehmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Erlass von Reglementen

Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen. Klar umrissene Aufträge im operativen Bereich können angemessen entschädigt werden.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen oder eine Treuhandstelle.

Diese werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Sie führen jährlich mindestens eine Revision durch und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks an eine gemeinnützige Organisation. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 29 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. September 2010 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.